

Uno fordert von Bern eine Erklärung

Was unternimmt die Schweiz gegen Kriegsfürsten, die Kinder in den Krieg schicken? Zu wenig, meinen Kritiker. Jetzt verlangt der Uno-Ausschuss für die Rechte des Kindes Zusatzinformationen.

Daniela Schwegler

Am 9. Januar muss die Schweiz Rechenschaft ablegen. Hält sie sich an die Verpflichtungen, die aus der Ratifikation des Uno-Fakultativprotokolls über die Involvierung von Kindern in bewaffnete Konflikte resultieren, oder nicht? Der internationale Vertrag ist im Februar 2002 in Kraft getreten. Er hat das Ziel, zu verhindern, dass Kinder als Soldaten in den Krieg geschickt werden. Und er verlangt, dass Kriegsfürsten, die Kindersoldaten rekrutieren wie etwa in Kongo, in Uganda oder auf den Philippinen, weltweit zur Verantwortung gezogen werden. Nun erstattet die Schweiz vor dem Uno-Ausschuss für die Rechte des Kindes erstmals Bericht über die Umsetzung des Vertrags.

Bereits im Vorfeld gibt ein Punkt zu reden. Denn nach Ansicht von Kritikern werden Kriegsherren, die sich in der Schweiz aufhalten und Kindersoldaten rekrutieren, von der Schweiz mit Samthandschuhen angefasst. Der Grund: Das Parlament hat im Spätherbst 2003 im Militärstrafgesetzbuch einen Artikel verankert, wonach Kriegsverbrecher hierzulande nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn ein sogenannt «enger Bezug» vorliegt.

Dieser «enge Bezug» ist zum Beispiel nicht gegeben, wenn der Kriegsfürst in der Schweiz sein Geld ins Trockene bringt und ein Bankkonto hat oder im hier gemieteten Chalet seine Ferien verbringt. Einzig wenn er in der Schweiz ein Haus besitzt, nahe Familienangehörige hat, sich im Spital stationär behandeln lässt oder um Asyl nachsucht, liegt gemäss parlamentarischem Beschluss vom Herbst 2003 ein genügend starker Anknüpfungspunkt vor, um gegen den Kriegsverbrecher einen Prozess anzustrengen. In der Regel drückt die Schweiz deshalb seit Inkrafttreten dieses Artikels im Juni 2004 beide Augen zu, wenn ein Potentat, der Kinder rekrutiert, hiesigen Boden betritt – des fehlenden «engen Bezugs» wegen, der zu seiner strafrechtlichen Verfolgung nötig ist.

«Ein Rückschritt»

Dabei müsste die Schweiz die Kriegsfürsten, die sich hier aufhalten, nicht

nur aufgrund des Protokolls verfolgen. Auch die Genfer Konventionen von 1949 verpflichten sie dazu, mutmassliche Kriegsverbrechen selber vor Gericht zu bringen oder aber sie an einen Staat auszuliefern, der ihnen den Prozess macht. Nach dem sogenannten Welt-Rechts-Prinzip soll der Globus eine einzige Fahndungs-Zone sein.

Doch in der Schweiz vermuten Kritiker ein Schlupfloch. «Der «enge Bezug» ist ein Rückschritt», sagt Michael Duttwiler von der Schweizerischen Gesellschaft gegen Straflosigkeit. «Er verhindert, dass die Schweiz ihren Verpflichtungen aus dem Fakultativ-Protokoll nachkommt. Danach müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Rekrutierung von Kindern zu verhindern.» Duttwiler gelangte deshalb an den Uno-Ausschuss für die Rechte des Kindes und machte ihn auf diese Lücke im Schweizer Recht aufmerksam. Die Folge: Der Ausschuss verlangt von der Schweiz vor der Prüfung des Staatenberichts am 9. Januar Zusatzinformationen über den «engen Bezug». «Bitte legen Sie dar, ob dieses Erfordernis die Ausübung des Welt-Rechts-Prinzips derart einschränkt, dass eine Verfolgung von Kinder-Rekrutierern nicht mehr möglich ist», schrieb der Uno-Ausschuss dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

Völkerrechtswidrig?

Das Resultat der Überprüfung ist von einiger Bedeutung. Denn der Bund will das Erfordernis des «engen Bezugs» von der Verfolgung von Kriegsverbrechen auf diejenige von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdehnen – dies im Zuge der innenpolitischen Umsetzung des Römer Statuts, der Gründungsakte des Internationalen Strafgerichtshofes.

«Gelangt der Ausschuss zum Schluss, dass das Erfordernis des «engen Bezugs» das Welt-Rechts-Prinzip und somit die strafrechtliche Verfolgung von Kinder-Rekrutierern zu stark einschränkt, muss sich die Schweiz überlegen, wie sie ihren Verpflichtungen aus dem Zusatzprotokoll nachkommen kann», sagt Jean Zermatten, Schweizer Vertreter im 18-köpfigen Uno-Ausschuss. «Sie müsste sich dann überlegen, ob der «enge Bezug» nicht abgeschafft gehört.» Zwar habe der abschliessende Prüfungsbericht des Uno-Ausschusses, der Ende Januar veröffentlicht werden wird, nur empfehlenden Charakter. «Doch die Schweiz ist verpflichtet, internationales Recht umzusetzen», sagt Zermatten. «Sie kann es sich nicht leisten, die Empfehlungen des Uno-Kinderrechts-Ausschusses

nicht zu befolgen.»

Für den emeritierten Berner Strafrechtsprofessor Stefan Trechsel ist jedenfalls heute schon klar: «Der «enge Bezug» ist völkerrechtswidrig und sollte gestrichen werden.»